

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNG (APG)	3
TEIL 1: ZUSTANDEKOMMEN DES APG-VERTRAGES, GEDECKTE FORDERUNGEN UND RISIKEN	3
A. WIE KOMMT DER APG-VERTRAG ZUSTANDE?	3
B. WELCHE FORDERUNGEN SIND DECKUNGSFÄHIG?	3
C. WIE WERDEN DECKUNGSFÄHIGE FORDERUNGEN IN DEN APG-VERTRAG EINBEZOGEN?	5
D. IN WELCHER WÄHRUNG IST DER APG-VERTRAG ABZUWICKELN?	7
E. WANN IST EINE IN DEN APG-VERTRAG EINBEZOGENE FORDERUNG GEDECKT?	7
F. WELCHE UMSATZMELDEPFLICHTEN HABEN SIE ZU BEACHTEN?	9
G. WANN UND WIE VIEL ENTGELT HABEN SIE FÜR DIE ABSICHERUNG IHRER UMSÄTZE ZU BEZAHLEN?	11
H. WANN IST EIN GEWÄHRLEISTUNGSFALL EINGETRETEN?	11
TEIL 2: ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN	13
A. WANN KÖNNEN SIE EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG STELLEN?	13
B. IN WELCHEM UMFANG WIRD ENTSCHÄDIGT?	14
C. WIE ERFOLGT DIE BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG?	17
D. WANN ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG?	18
E. ZU WELCHEM KURS WIRD DER ENTSCHÄDIGUNGSBETRAG UMGERECHNET?	18
F. WELCHE ZUSÄTZLICHEN OBLIEGENHEITEN HABEN SIE NACH ERHALT DER ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG ZU BEACHTEN?	19
G. WANN MUSS DIE ENTSCHÄDIGUNG ZURÜCKGEZAHLT WERDEN?	20
H. INWIEWEIT BETEILIGT SICH DER BUND AN IHNEN ENTSTANDENEN KOSTEN?	20
J. WAS IST ZU BEACHTEN, FALLS DER BUND ÜBER DIE GEDECKTE FORDERUNG UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN ABSCHLIESSEN MÖCHTE?	21
TEIL 3: ABTRETUNGEN	22
A. BEDARF ES EINER ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG VON GEDECKTEN EXPORTFORDERUNGEN SOWIE VON ANSPRÜCHEN AUS DEM APG-VERTRAG?	22
B. WAS SIND DIE KONDITIONEN DER ABTRETUNG?	23
C. WIE GESTALTET SICH DAS ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN BEI ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DEM APG-VERTRAG?	23
TEIL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
A. AB WANN KÖNNEN SIE IHRE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NICHT MEHR GELTEND MACHEN?	24
B. WANN IST DER BUND ZUR FRISTLOSEN KÜNDIGUNG DES APG-VERTRAGES BERECHTIGT?	24
C. WIE WIRKEN SICH SONSTIGE OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN AUS?	24
D. WELCHER RICHTSSTAND GILT IM FALLE VON RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM APG-VERTRAG?	25

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt mit Abschluss des APG-Vertrages Exportkreditgarantien (Ausfuhrleistungsgewährleistungen) mit der Bezeichnung „**Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)**“ für Forderungen, die Ihnen aus förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse des Bundes liegenden Ausfuhrverträgen zustehen und deren Kreditlaufzeit in Abhängigkeit von der Warenart maximal bis zu zwölf Monate beträgt.
- (2) Diese Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des APG-Vertrages. Sie gelten, soweit im APG-Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Bund als Ihr Vertragspartner wird durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft (Euler Hermes), Hamburg, vertreten. Euler Hermes ist als Mandatar des Bundes beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des APG-Vertrages betreffenden Erklärungen namens und für Rechnung des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Teil 1 (Ziffern 5 bis 77) dieser Allgemeinen Bedingungen regelt, welche Forderungen abgesichert werden können, welche Risiken von der APG abgedeckt sind und wie Sie Deckungsschutz für Ihre Forderungen erlangen können.

Teil 2 (Ziffern 78 bis 149) regelt das Entschädigungsverfahren, dazu gehören der Eintritt eines Gewährleistungsfalles, die Auszahlung des Entschädigungsbetrages sowie die von Ihnen zu erfüllenden Obliegenheiten.

Teil 3 (Ziffern 150 bis 165) enthält Regelungen zur Abtretung Ihrer gedeckten Forderungen sowie der Ansprüche aus der Deckung.

In Teil 4 (Ziffern 166 bis 172) finden sich allgemeine Schlussbestimmungen.

TEIL 1: ZUSTANDEKOMMEN DES APG-VERTRAGES, GEDECKTE FORDERUNGEN UND RISIKEN

A. WIE KOMMT DER APG-VERTRAG ZUSTANDE?

- (5) Der APG-Vertrag kommt mit schriftlicher Annahme Ihres Antrages auf Vertragsabschluss zustande. Änderungen des APG-Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden haben daher keine Gültigkeit, weshalb auch das Schriftform Erfordernis nicht mündlich aufgehoben werden kann. Bestandteil des APG-Vertrages sind neben diesen Allgemeinen Bedingungen die Länderliste (Ziffer 18), die Deckungsbestätigungen (Ziffer 32) und die Länderbestimmungen.

B. WELCHE FORDERUNGEN SIND DECKUNGSFÄHIG?

I. Deckungsfähige Forderungen

- (6) Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts II. sind sämtliche Geldforderungen deckungsfähig, die Ihnen als Gegenleistung aus Liefer- und Leistungsgeschäften (Ausfuhrvertrag) mit ausländischen Schuldner (Kunden) zustehen und die spätestens – in Abhängigkeit von der Warenart – zwölf Monate nach der jeweiligen Lieferung oder Leistung fällig sind.
- (7) Die deckungsfähige Forderung im Sinne der Ziffer 6 umfasst auch die im Ausfuhrvertrag vereinbarten Kreditzinsen und Finanzierungsnebenkosten, die Ihr Kunde bis zur Fälligkeit der Hauptforderung zu zahlen hat.
- (8) Die deckungsfähige Forderung im Sinne der Ziffer 6 umfasst ferner Geldforderungen, die Ihr Kunde als Ausgleich für erbrachte Lieferungen und Leistungen zu zahlen hat und die aufgrund des Ausfuhrvertrages oder aus anderen Rechtsgründen an

die Stelle der Hauptforderung treten. Dies gilt nur, wenn der Ausführungsvertrag wirksam zustande gekommen ist.

II. Nicht deckungsfähige Forderungen sind:

- (9) Schadenersatzforderungen und Nebenforderungen (z. B. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Reugeld), und zwar auch dann, wenn Sie diese ausdrücklich mit Ihrem Kunden vereinbart haben;
- (10) Forderungen oder Forderungsteile, die vor Versand oder Leistungserbringung von Ihrem Kunden zu erfüllen sind (z. B. Vorkasse oder Anzahlungen);
- (11) Forderungen, für die eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Inländer i. S. d. § 2 Absatz 15 Außenwirtschaftsgesetz) vorbehaltlos haftet;
- (12) Forderungen aus Lieferungen, die nach den nachfolgenden Vorschriften in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung geltenden Fassung die Voraussetzungen für ein Genehmigungserfordernis oder ein Verbot erfüllen:
 - Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial)
 - Verordnung (EG) Nr. 428/2009 Anhang I, Kategorie o (Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung) sowie Technologie i. S. d. Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)
 - Feuerwaffenverordnung – Verordnung (EU) Nr. 258/2012
 - Kriegswaffenkontrollgesetz/Kriegswaffenliste
 - Ausführungsgesetz (CWÜAG) und die Ausführungsverordnung (CWÜV) zum Chemiewaffenübereinkommen, ausgenommen Güter des Anhangs I der Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2420 vom 25. Dezember 2012)
 - Güter der Kategorie I des Missile Technology Control Regime (MTCR)

- Gesetz über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen
- Anti-Folter-Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
- Folgende Positionen der Verordnung (EG) 428/2009 (Dual-use-Verordnung) betreffend Güter und Technologie der Überwachungstechnik: Listenposition 5A001f (Handyüberwachung); Listenpositionen 4D004, 4A005, 4E001c (Intrusion Software), Listenposition 5A001f (Satellitenfunk-Überwachung) und Listenposition 5A001j (Internet-Überwachung) sowie folgende Positionen des Teils I Abschnitt B der Anlage 1 (Ausfuhrliste) zur Außenwirtschaftsverordnung: Listenpositionen 5A902, 5D902, 5E902 (Überwachungszentren u. a. sowie entsprechende Software und Technologie)

Für Fälle, in denen Güter nicht aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt, sondern zwischen Drittstaaten gehandelt und/oder verbracht werden, gilt dies entsprechend.

- (13) Forderungen aus der Lieferung von Gütern, ohne dass bei der von Ihnen veranlassten Lieferung eine Staatsgrenze überschritten wird (Lieferungen über Zollgrenzen gelten nicht als Überschreiten einer Staatsgrenze);
- (14) Forderungen, die im Ganzen oder zum Teil den zum Zeitpunkt der Versendung geltenden Länderbestimmungen oder Vorgaben der Deckungsbestätigung nicht entsprechen;
- (15) Forderungen, die aus einem Finanzkredit bezahlt werden;
- (16) Forderungen, die vor Inkrafttreten des APG-Vertrages entstanden sind;

- (17) Forderungen gegen Kunden in folgenden Ländern (marktfähige Risiken/nicht absicherungsfähige Länder):

NICHT ABSICHERUNGSFÄHIGE LÄNDER (MARKTFÄHIGE RISIKEN)			
Amerik. Jungferninseln	Grönland	Martinique	Schweiz
Amerikanisch-Samoa	Guadeloupe	Mayotte	Slowakische Republik
Andorra	Guam	Monaco	Slowenien
Australien	Irland	Neuseeland	Spanien
Belgien	Island	Niederlande	St. Pierre und Miquelon
Bulgarien	Italien	Nördliche Marianen	Tschechische Republik
Ceuta und Melilla	Japan	Norwegen	Ungarn
Dänemark	Kanada	Österreich	Vatikanstadt
Estland	Kanarische Inseln	Polen	Vereinigtes Königreich
Färöer-Inseln	Kroatien	Portugal	Vereinigte Staaten von Amerika
Finnland	Lettland	Puerto Rico	Zypern
Frankreich	Liechtenstein	Réunion	
Französisch-Guayana	Litauen	Rumänien	
Gibraltar	Luxemburg	San Marino	
Griechenland	Malta	Schweden	

C. WIE WERDEN DECKUNGSFÄHIGE FORDERUNGEN IN DEN APG-VERTRAG EINBEZOGEN?

I. Festlegung der Länderliste/ Mindestdeckungsbereich

- (18) Mit Aufnahme eines absicherungsfähigen Landes in die Länderliste werden alle Ihre deckungsfähigen **Forderungen aus Liefergeschäften mit privaten Kunden, die ihren Sitz in dem jeweiligen Land haben, in den APG-Vertrag einbezogen (Mindestdeckungsbereich)**. Hiervon ausgenommen sind akkreditivbesicherte Forderungen sowie Forderungen gegen ausländische verbundene Unternehmen, für deren Einbeziehung die Ziffern 21 bzw. 27 gelten. Sie können jederzeit – mit Wir-

kung bis zum Ende des Vertragsjahres – über den Online-Service die Einbeziehung weiterer absicherungsfähiger Länder beantragen.

II. Wahlmöglichkeiten

- (19) Sie haben zudem jederzeit das Recht, über den Mindestdeckungsbereich nach Ziffer 18 hinaus über den Online-Service – mit Wirkung bis zum Ende des Vertragsjahres – gemäß den nachfolgenden Ziffern 20 bis 27 weitere Forderungen in den APG-Vertrag einzubeziehen.
- 1. Forderungen gegen öffentliche Kunden**
- (20) Diese können länderweise durch Aufnahme in die Länderliste einbezogen werden. Als öffentlicher Kunde gelten der ausländische Staat selbst, seine

Gebietskörperschaften oder vergleichbare Institutionen.

2. Akkreditivbesicherte Forderungen

- (21) Forderungen, für die vor Versand ein Akkreditiv eröffnet ist, können länderweise durch Aufnahme in die Länderliste in die APG einbezogen werden.

3. Forderungen aus Leistungsgeschäften

- (22) Werden Forderungen aus Leistungsgeschäften einbezogen, gilt dies hinsichtlich aller Länder der Länderliste. Bestimmungen im APG-Vertrag, den Deckungsbestätigungen, den Länderbestimmungen oder in sonstigen Regelungen, die sich auf „Lieferungen“ beziehen, gelten dabei sinngemäß auch für Leistungen. Der Einschluss erfolgt durch Ergänzung des APG-Vertrages.

4. Forderungen verbundener Unternehmen

- (23) In Erweiterung von Ziffern 6 ff. und 18 können unter den in Ziffern 24 bis 26 genannten Voraussetzungen ausnahmsweise auch Forderungen von inländischen verbundenen Unternehmen und von ausländischen Tochterunternehmen durch Ergänzung des APG-Vertrages in die APG einbezogen werden. Für diese Forderungen gelten Ihre Länderliste (Ziffer 18) und die sonstigen von Ihnen ausgeübten Wahlmöglichkeiten der Ziffern 20 bis 22 uneingeschränkt. Aus dem APG-Vertrag bleiben ausschließlich Sie berechtigt und verpflichtet und sind gegenüber dem Bund für die Vertragsabwicklung zuständig.

- (24) **Forderungen inländischer Unternehmen**, an denen Sie direkt oder über Dritte beteiligt sind (inländische verbundene Unternehmen), können in den APG-Vertrag einbezogen werden.

- (25) **Forderungen ausländischer Tochterunternehmen** aus dem Verkauf von Waren können länderweise in den APG-Vertrag einbezogen werden, wenn und soweit sie aus dem Weiterverkauf von

Waren resultieren, die die Tochterunternehmen zuvor unmittelbar von Ihnen erworben haben und die Forderungen vor Versendung an Sie abgetreten werden oder wurden.

Als **Tochterunternehmen** gilt ein Unternehmen, auf das Sie beherrschenden Einfluss haben, entweder durch Ihre unmittelbare Beteiligung am Kapital zu mehr als 50 % oder durch die anderweitige Möglichkeit, auf dieses Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auszuüben, insbesondere das Recht, dessen Geschäftsleitung zu stellen.

- (26) Sollen auch **Forderungen aus Leistungen Ihrer ausländischen Tochterunternehmen** einbezogen werden, so setzt dies voraus, dass
- Sie das Wahlrecht aus Ziffer 25 ausgeübt haben,
 - die Leistungen sich auf Waren beziehen, die das Tochterunternehmen vorher von Ihnen erworben hat und
 - die zur Einbeziehung stehenden Forderungen vor Leistungserbringung an Sie abgetreten wurden.

5. Forderungen gegen ausländische verbundene Unternehmen

- (27) Forderungen, die Ihnen gegen ausländische verbundene Unternehmen zustehen, können länderweise durch Aufnahme in die Länderliste in die APG einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass Sie nicht zugleich auch Gebrauch von der Wahlmöglichkeit zur Einbeziehung von Forderungen dieser verbundenen Unternehmen gemäß Ziffer 25 gemacht haben. **Der Deckungsschutz für diese Forderungen umfasst die wirtschaftlichen Gewährleistungstatbestände der Ziffer 68 nur insoweit, wie die dort genannten Insolvenztatbestände ausschließlich auf gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse zurückzuführen sind, sowie die politischen**

Gewährleistungstatbestände der Ziffern 70 ff.

Die Deckungsbestätigungen drücken dies durch die Bezeichnung „pol. Insolv.“ aus.

Als **ausländisches verbundenes Unternehmen** gilt ein Kunde,

- der ein Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer 25 ist oder
- an dem Sie direkt oder über Dritte mehrheitlich beteiligt sind oder
- mit dem Sie über gemeinsame Anteilseigner, die sowohl an Ihrem Unternehmen als auch am Kunden kapitalmäßig zu mehr als 50 % beteiligt sind, verflochten sind.

D. IN WELCHER WÄHRUNG IST DER APG-VERTRAG ABZUWICKELN?

(28) Vertragswährung für die APG ist der Euro. Beträge, die auf andere Währungen lauten (Fremdwährung), werden vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 29 entweder auf Basis des entsprechenden Umsatzsteuer-Umrechnungskurses oder des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank in Euro umgerechnet. Welcher Kurs zur Anwendung kommt, ist in diesen Allgemeinen Bedingungen im jeweiligen sachlichen Zusammenhang geregelt.

(29) Für Währungen, für die keine Umsatzsteuer-Umrechnungssätze bzw. keine Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank festgestellt werden, tritt an deren Stelle der von der Deutschen Bundesbank zuletzt als Verkaufskurs bekannt gegebene Umrechnungssatz. Ist ein solcher Umrechnungssatz nicht bekannt gegeben, so setzt der Bund die Umrechnungskurse unter Berücksichtigung der Notierungen an den maßgebenden Börsen des Auslandes fest.

E. WANN IST EINE IN DEN APG-VERTRAG EINBEZOGENE FORDERUNG GEDECKT?

- (30) Eine einbezogene Forderung (Ziffer 18 ff.) ist dann gedeckt, wenn
- für den betreffenden Kunden ein **Höchstbetrag (Limit)** übernommen wurde (vgl. Ziffern 31 bis 34),
 - die entsprechende Forderung **Platz in dem Limit** gefunden hat (vgl. Ziffern 35 bis 38) und
 - die Forderung **nicht vom Deckungsschutz ausgeschlossen** ist oder der **Deckungsschutz nachträglich entfällt** (vgl. Ziffern 39 bis 44).

I. Vorliegen eines Limits – Anbietungspflicht

- (31) **Sie sind verpflichtet, hinsichtlich aller einbezogenen Forderungen beim Bund für jeden Kunden unverzüglich ein Limit zu beantragen**, sobald die Forderungssumme gegen diesen Kunden EUR 15.000 überschreitet. Für darunterliegende Forderungssummen können Sie ebenfalls ein Limit beantragen; eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.
- (32) **Das übernommene Limit wird Ihnen in einer Deckungsbestätigung mitgeteilt**, die auch die von Ihnen einzuhaltenden Zahlungsbedingungen zur Erfüllung der Forderungen (maximal zulässige Kreditlaufzeit, ggf. erforderliche Sicherheiten) und sonstige Einzelheiten für die Inanspruchnahme des Limits (insbesondere das Datum des Beginns des Deckungsschutzes) enthält. Für wirtschaftliche und politische Risiken werden jeweils gesonderte Limite übernommen.
- (33) Sie sind darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich
- eine **Erhöhung des übernommenen Limits** zu beantragen, sobald dieses für die Höhe Ihrer deckungsfähigen Forderungen nicht mehr ausreicht;

- innerhalb der in Ziffer 6 bestimmten Grenzen eine **Erweiterung der in der Deckungsbestätigung festgesetzten Zahlungsbedingungen** zu beantragen, sofern diese nicht mehr ausreichen.

(34) Für Forderungen aus Geschäften, die ausfuhr-, durchfuhr- oder verbringungsgenehmigungspflichtig sind, kann der Bund Sie auf Ihren Antrag hin von der Anbietungspflicht befreien.

II. Platz im Limit – Indeckungnahme

(35) **Ihre einbezogene (Teil-)Forderung ist gedeckt, wenn und soweit sie am Tag der jeweiligen (Teil-)Versendung oder (Teil-)Leistungserbringung Platz im übernommenen Limit gefunden hat oder nachträglich gemäß Ziffer 37 nachgerückt ist.** Der Deckungsschutz endet mit Erfüllung Ihrer gedeckten Forderung.

(36) Die Ausnutzung des Limits erfolgt nach der Reihenfolge der Versanddaten bzw. des Datums der Leistungserbringung, beginnend mit der ersten Lieferung/Leistung, die Sie ab dem in der Deckungsbestätigung für den Beginn des Deckungsschutzes genannten Datum erbracht haben. Die Forderungen belegen sowohl das Limit für die politischen Risiken als auch, sofern übernommen, das Limit für die wirtschaftlichen Risiken, soweit sie darin jeweils Platz finden.

(37) **Das Limit wird zudem revolvierend belegt.** Soweit also Forderungen erfüllt werden, entlasten diese das Limit und schaffen somit Platz für das Nachrücken von Forderungen, die bislang keinen Platz im Limit gefunden haben. Das Nachrücken erfolgt ebenfalls in der Reihenfolge der Versendung bzw. Leistungserbringung.

(38) Sowohl für die Belegung als auch für die Entlastung der Limite sind Forderungsbeträge in Fremdwährung von Ihnen mit dem für den Vormonat

des Umsatzmonats (Ziffer 49) festgesetzten Umsatzsteuer-Umrechnungskurs (**Umsatzmeldekurs**) in die Vertragswährung umzurechnen.

III. Ausschluss Ihrer Forderungen vom Deckungsschutz oder Wegfall bereits erlangten Deckungsschutzes

1. Deckungsausschluss

a) Deckungseingriff

(39) **Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund Ihnen gegenüber erklären, dass Forderungen, die bei Zugang dieser Erklärung noch nicht gedeckt sind (Ziffer 35), vom Deckungsschutz ausgeschlossen sind (Sperrung des Limits).**

b) Insolvenz des APG-Nehmers

(40) Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die Sie durchgeführt haben, nachdem über Ihr Vermögen oder Ihren Nachlass

- ein Insolvenzverfahren eröffnet,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt,
- ein Insolvenzplan erstellt
- oder ein sonstiges Liquidationsverfahren eröffnet

wurde, sind ebenfalls vom Deckungsschutz ausgeschlossen. Es kann beantragt werden, den Deckungsschutz herzustellen, insbesondere dann, wenn der Insolvenzverwalter in Ihre vertraglichen Verpflichtungen eingetreten ist.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen außerhalb der Laufzeit des Limits

(41) Vom Deckungsschutz sind auch solche Forderungen ausgeschlossen, die aus Lieferungen und Leistungen resultieren, die Sie

- vor dem in der Deckungsbestätigung genannten Datum für den Beginn des Deckungsschutzes oder

- nach Beendigung des APG-Vertrages oder
- nach Aufhebung des Limits vorgenommen haben.

d) Ausfuhr-, durchfuhr- oder verbringungs-genehmigungspflichtige Lieferungen

(42) Nach Ziffer 31 ff. anbieterspflichtige Forderungen, denen ausfuhr-, durchfuhr- oder verbringungs-genehmigungspflichtige Lieferungen zugrunde liegen, kann der Bund hinsichtlich bestimmter Länder im Rahmen der jeweiligen Länderbestimmung und/oder für einzelne Kunden im Rahmen der jeweiligen Deckungsbestätigung vom Deckungsschutz ausschließen. Dieses Ausschlussrecht des Bundes besteht (außer für Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung sowie Technologie i.S.d. Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)) nicht, wenn die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung (AGG) der Europäischen Union oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfüllt sind.

2. Nachträglicher Wegfall des Deckungsschutzes

a) Verspätete Fakturierung Ihrer Forderungen

(43) **Für Forderungen, die Sie nicht spätestens 30 Tage nach Versendung oder Leistungserbringung fakturiert haben, entfällt der Deckungsschutz.** Dies gilt nicht, solange es trotz der verspäteten Fakturierung bei dem regulären Umsatzmeldetermin (Ziffer 49) bleibt, der bei rechtzeitiger Fakturierung maßgeblich gewesen wäre.

b) Nichtzahlung des Entgelts

(44) Der Bund ist zudem berechtigt, nachträglich den Deckungsschutz für Forderungen aufzuheben, für die Sie das Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet haben (Ziffern 57 ff.).

F. WELCHE UMSATZMELDEPFLICHTEN HABEN SIE ZU BEACHTEN?

I. Umsatzmeldepflicht – Meldepflichtige Forderungen

(45) Haben Sie die für Ihren Kunden beantragte Deckungsbestätigung erhalten, **sind Sie verpflichtet, alle in den Vertrag nach Ziffern 18 bis 27 einbezogenen Forderungen über den Online-Service bis zum regulären Umsatzmeldetermin (Ziffer 49) zu melden.** Dies gilt nicht für vom Deckungsschutz ausgeschlossene Forderungen (Ziffern 39 bis 42). **Die Nichteinhaltung der Umsatzmeldepflichten kann zum Verlust des Deckungsschutzes führen (Ziffer 52).**

II. Beschränkte Umsatzmeldepflicht bei eingeschränkten Deckungen

(46) Übernimmt der Bund das Limit nicht in der beantragten Höhe, ist Ihre Pflicht zur Umsatzmeldung nach Ziffer 45 auf Forderungen beschränkt, für die zum Zeitpunkt der Umsatzmeldung im Ganzen Freiraum innerhalb des Limits besteht.

(47) Forderungen, für die bei einer eingeschränkten Limitübernahme nach Ziffer 46 kein ausreichender Platz im Limit zur Verfügung steht, können Sie nach Ihrer Wahl überhaupt nicht, in voller Höhe oder nur in der Höhe, in der noch Platz im Limit besteht, melden.

III. Umsatzmelderechte – Meldefähige Forderungen

(48) Ihnen steht es frei,

- soweit Sie akkreditivbesicherte Forderungen einbezogen haben, auch Forderungen zu melden, für die vor Versand ein Akkreditiv von

einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat der EU oder OECD eröffnet oder bestätigt wurde;

- Forderungen zu melden, welche im Falle eines auch übernommenen Limits für die wirtschaftlichen Risiken lediglich die für die Inanspruchnahme des Limits für die politischen Risiken festgelegten Bedingungen einhalten, oder
- Forderungen zu melden, wenn nur ein Limit für die politischen Risiken übernommen wurde.

IV. Vornahme der Umsatzmeldung

1. Reguläre Umsatzmeldung

(49) **Sie sind verpflichtet, alle meldepflichtigen Forderungen (Ziffer 45) über den Online-Service bis zum 15. eines jeden Monats zu melden (regulärer Umsatzmeldetermin).** Die Umsatzmeldepflicht umfasst alle im Umsatzmonat, das ist der Kalendermonat vor dem regulären Umsatzmeldetermin, fakturierten Forderungen. Maßgeblich für die Zuordnung der Forderungen zum Umsatzmonat ist somit das Rechnungsdatum. **Die Forderungen sind spätestens 30 Tage nach Versendung bzw. Leistungserbringung zu fakturieren.** Verstöße gegen die Fakturierungsfrist können zum Verlust des Deckungsschutzes führen (Ziffer 43).

(50) Solange der Bund ein beantragtes Limit nicht festgesetzt hat, sind Forderungen, die aus Lieferungen bzw. Leistungen resultieren, die Sie ab dem in der Deckungsbestätigung genannten Datum für den Beginn des Deckungsschutzes, aber noch vor Zugang der entsprechenden Deckungsbestätigung durchgeführt haben, **in die erste reguläre Umsatzmeldung (Ziffer 49) nach dem Zugang der Deckungsbestätigung aufzunehmen.** Forderungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt sind, müssen nicht mehr gemeldet werden. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Sie noch vor dem in der Deckungsbestätigung genannten Datum für den Beginn des Deckungsschutzes vor-

genommen haben, sind nicht zu melden, da sie vom Deckungsschutz ausgeschlossen sind (Ziffer 41).

(51) Wenn in keinem einbezogenen Land Forderungen angefallen sind, ist bis zum regulären Umsatzmeldetermin (Ziffer 49) eine entsprechende **Fehlmeldung** über den Online-Service abzugeben.

2. Verletzung Ihrer regulären Umsatzmeldepflicht

(52) **Haben Sie es unterlassen, Ihre Forderungen zu melden (Ziffer 49), ist der Bund von seiner Haftung befreit.** Die Haftungsbefreiung tritt nicht ein, wenn die Unterlassung nicht auf Vorsatz beruht und Sie die **Umsatzmeldung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem regulären Umsatzmeldetermin unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Unterlassung vorgenommen haben.** Als unverzüglich gilt auch, wenn Sie innerhalb dieser zwei Monate Ihre Nachmeldung im Rahmen der darauffolgenden Umsatzmeldung vorgenommen haben.

(53) Bei **vorsätzlicher Verletzung** Ihrer Umsatzmeldepflicht ist der Bund zudem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3. Meldung bei Verrechnung von Gutschriften

(54) Erteilte Gutschriften können mit Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen verrechnet werden. Die Verrechnung hat vor der Versendung bzw. Leistungserbringung zu erfolgen. In diesem Fall brauchen Sie nur noch den nach Verrechnung verbleibenden Rechnungsbetrag zu melden.

(55) Haben Sie Ihre Forderung trotz Verrechnung bereits in voller Höhe gemeldet, ist eine nachträgliche Berücksichtigung der Gutschrift nicht mehr möglich, eine Korrektur der Umsatzmeldung ist somit ausgeschlossen.

4. Kurs zur Umrechnung von Fremdwährungsforderungen in die Vertragswährung

- (56) Die Umrechnung von Fremdwährungsforderungen in die Vertragswährung erfolgt auf Basis des Umsatzmeldekurses (Ziffer 38).

G. WANN UND WIE VIEL ENTGELT HABEN SIE FÜR DIE ABSICHERUNG IHRER UMSÄTZE ZU BEZAHLEN?

- (57) Für gemeldete Forderungen wird ein risikoäquivalentes Entgelt erhoben. Die Entgeltsätze werden im APG-Vertrag festgesetzt. Das zu entrichtende Entgelt ist von Ihnen in Anwendung dieser Entgeltsätze mit der Umsatzmeldung zu berechnen und wird **innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung gemäß Ziffer 49 bzw. 52 fällig**.
- (58) Befinden Sie sich mit der Entgeltzahlung bereits im Verzug und entrichten Sie das Entgelt nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mahnung, ist der Bund für die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Forderungen **von der Haftung für solche Gewährleistungsfälle befreit, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind**. Sie werden in der entsprechenden Mahnung ausdrücklich auf die vorstehende Frist und die genannten Rechtsfolgen hingewiesen. **Außerdem ist der Bund berechtigt, den Deckungsschutz für die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Forderungen ohne Einhaltung einer weiteren Frist aufzuheben, solange das Entgelt nicht bezahlt ist**.
- (59) Für einen Antrag auf Erstattung von zu viel gezahltem Entgelt gilt eine **Ausschlussfrist von zwölf Monaten** nach Ablauf des Umsatzmonats (Ziffer 49).

- (60) Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen des APG-Vertrages von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, **gebührt ihm gleichwohl das Entgelt**, soweit es fällig geworden ist, bevor er von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

H. WANN IST EIN GEWÄHRLEISTUNGSFALL EINGETRETEN?

- (61) Ein Gewährleistungsfall tritt insoweit ein, wie die gedeckte und gegenüber Ihrem Kunden fällige und rechtsbeständige Forderung aufgrund der nachfolgend in den Ziffern 64 bis 74 genannten wirtschaftlichen oder politischen Umstände uneinbringlich ist.
- (62) **Sollte für die uneinbringliche Forderung im Sinne von Ziffer 61 eine in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführte Mithaftung Dritter bestehen, so tritt der Gewährleistungsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen entsprechend der in den Ziffern 64 bis 74 genannten wirtschaftlichen oder politischen Umstände uneinbringlich sind**.
- (63) Ein Gewährleistungsfall tritt auch insoweit ein, wie die gedeckte Forderung aufgrund der in den Ziffern 75 bis 77 aufgeführten politischen Umstände gegenüber Ihrem Kunden nicht durchgesetzt werden kann oder nicht zur Entstehung gelangt.

I. Wirtschaftliche Gewährleistungstatbestände

- (64) Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände tritt in den folgenden Fällen ein:

1. Nichtzahlungsfall („protracted default“)

- (65) Ihre Forderung ist sechs Monate nach Fälligkeit (Karenzfrist) nicht erfüllt worden, obwohl Sie die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen hatten.
- (66) Die Nichtaufnahme der Dokumente steht bei Geschäften mit den Zahlungsbedingungen D/P oder D/A dem Eintritt der Fälligkeit nicht entgegen, sofern sich aus dem Vertrag mit dem Kunden nicht anderes ergibt.
- (67) Des Ablaufs der Karenzfrist bedarf es nicht, wenn wegen des Nichtzahlungsfalles bereits Forderungen entschädigt wurden und der Verzug Ihres Kunden fortbesteht.

2. Insolvenz, Vergleich und Zwangsvollstreckung

- (68) Als uneinbringlich gilt Ihre Forderung auch, wenn über das Vermögen Ihres Kunden oder dessen Nachlass
- ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
 - ein amtliches Vergleichsverfahren oder ein anderes amtliches Verfahren eröffnet worden ist, das zum Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung geführt hat, oder
 - ein außeramtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) abgeschlossen worden ist, dem alle Gläubiger oder eine Gruppe vergleichbarer Gläubiger – zu der auch Sie gehören – zugestimmt haben.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen

- eine von Ihnen durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zur vollen Erfüllung Ihrer Forderung geführt oder
- Ihr Kunde nachweislich aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse seine Zahlungen ganz oder in wesentlichem Umfang eingestellt hat.

3. Mindererlös bei anderweitiger Verwertung

- (69) Uneinbringlichkeit Ihrer Forderung tritt auch ein, wenn Sie einen Mindererlös dadurch erlitten haben, dass Sie mit vorheriger Zustimmung des Bundes bereits versendete und noch in Ihrer Verfügungsgewalt befindliche Ware anderweitig verwertet haben, weil die Uneinbringlichkeit der Forderung gemäß Ziffer 68 drohte.

II. Politische Gewährleistungstatbestände

1. Gewährleistungstatbestände, welche die Uneinbringlichkeit der Forderungen zur Folge haben

- (70) Uneinbringlichkeit infolge politischer Umstände tritt in den folgenden Fällen ein:

a) Allgemeiner politischer Gewährleistungsfall

- (71) Uneinbringlichkeit der Forderung liegt vor, wenn nach Abschluss Ihres Ausführungsvertrages im Ausland und mit Bezug auf die gedeckte Forderung ergangene gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen oder kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland die Ursache dafür sind, dass Ihre Forderung sechs Monate nach Fälligkeit (Karenzfrist) nicht erfüllt oder beigetrieben werden konnte oder sie nicht in der vereinbarten Währung erfüllt oder beigetrieben werden konnte, weil keine Möglichkeit zur Einzahlung des Gegenwerts zum Zweck des Transfers gemäß Ziffer 72 bestand und der Bund einer Zahlung in einer anderen als der vereinbarten Währung mit schuldbefreiender Wirkung nicht zugestimmt hatte.

b) Konvertierungs- und Transferfall

- (72) Die Uneinbringlichkeit der Forderung tritt ein, wenn infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs Geldbeträge, die Ihr Kunde als Gegenwert für die gedeckte Forderung und zu deren Erfüllung bei einer zahlungsfähigen Bank oder einer anderen vom Bund anerkannten Stelle

eingezahlt hat, nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder transferiert werden, obwohl alle hierfür bestehenden Vorschriften erfüllt waren und drei Monate (Karenzfrist) seit Fälligkeit der gedeckten Forderung, der Einzahlung der Beträge und Erfüllung der Konvertierungs- und Transfervorschriften verstrichen sind.

c) Kursverluste an eingezahlten Beträgen

- (73) Uneinbringlichkeit der Forderung liegt vor, wenn Ihnen nach Erfüllung aller bestehenden Konvertierungs- und Transfervorschriften ausschließlich infolge einer Abwertung der zur Erfüllung der gedeckten Forderung eingezahlten Geldbeträge Kursverluste entstehen und staatliche Vorschriften des Schuldnerlandes, die erst nach Abschluss Ihres Ausfuhrvertrages erlassen wurden, vorsehen, dass die Zahlung des um die Kursverluste reduzierten Geldbetrages schuldbefreiende Wirkung hat.

Sonstige Kursverluste sind nicht gedeckt.

d) Mindererlös bei anderweitiger Verwertung

- (74) Uneinbringlichkeit Ihrer Forderung tritt auch ein, wenn Sie einen Mindererlös dadurch erlitten haben, dass Sie mit vorheriger Zustimmung des Bundes bereits versendete und noch in Ihrer Verfügungsgewalt befindliche Ware anderweitig verwertet haben, weil die Uneinbringlichkeit der Forderung gemäß Ziffer 71, 76 oder 77 drohte.

2. Gewährleistungstatbestände, welche die Durchsetzbarkeit der Forderungen oder ihre Entstehung verhindern

- (75) Ein Gewährleistungsfall tritt auch ein, wenn die nachfolgend genannten Umstände die Ursache dafür sind, dass die gedeckte Forderung nicht durchgesetzt werden oder bereits nicht entstehen kann:

a) Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

- (76) Ein Gewährleistungsfall liegt vor, wenn nach Abschluss Ihres Ausfuhrvertrages im Ausland ergan-

gene gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen oder kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland die vollständige Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen verhindern und Ihnen deshalb durchsetzbare Forderungen für schon erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht zustehen.

b) Verlust der Ware vor Gefahrübergang

- (77) Ein Gewährleistungsfall tritt ein, wenn infolge politischer Umstände Ihre Ware während des Zeitraums von der Versendung bis zum Übergang der Gefahr auf den Kunden durch ausländische staatliche Stellen beschlagnahmt oder auf andere Weise Ihrer Verfügungsgewalt entzogen oder vernichtet oder beschädigt wurde oder verloren gegangen ist und Ihnen der daraus resultierende Forderungsausfall nicht innerhalb von sechs Monaten seit der im Ausfuhrvertrag vereinbarten Fälligkeit der gedeckten Forderung ersetzt wurde und soweit weder die Möglichkeit bestand, vorstehende Gefahren bei einer Versicherungsgesellschaft abzusichern, noch gesetzliche Bestimmungen den Ersatz des Schadens gewährleisten.

TEIL 2: ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN

A. WANN KÖNNEN SIE EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG STELLEN?

- (78) Entschädigungsanträge können erst nach Eintritt eines Gewährleistungstatbestandes gestellt werden. Bei Gewährleistungstatbeständen, die eine Karenzfrist enthalten, tritt der Gewährleistungsfall erst mit Ablauf der Karenzfrist ein.
- (79) Der Antrag hat sämtliche Informationen, Unterlagen und Nachweise zu enthalten, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Entschädigungsverpflichtung des Bundes besteht.

B. IN WELCHEM UMFANG WIRD ENTSCHÄDIGT?

(80) **Eine gedeckte Forderung wird in dem Umfang entschädigt, in dem die Entschädigungsvoraussetzungen vorliegen und keine Haftungsbefreiungsgründe bestehen**, weil Sie oder im Falle der Einbeziehung von Forderungen Ihrer verbundenen Unternehmen in den Vertrag gemäß Ziffern 23 bis 26, das betreffende verbundene Unternehmen, Obliegenheiten verletzt haben.

(81) Liegt ein Haftungsbefreiungsgrund vor, kann der Bund unter Berücksichtigung des Einzelfalles, insbesondere des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, ganz oder teilweise davon absehen, sich auf die Befreiung von seiner Entschädigungsverpflichtung zu berufen.

I. Entschädigungsvoraussetzungen

1. Eintritt eines Gewährleistungstatbestandes

(82) Es ist ein wirtschaftlicher oder politischer Gewährleistungsfall in Bezug auf eine gemeldete Forderung eingetreten.

2. Rechtsbeständige Sicherheiten

(83) Die in den Länderbestimmungen sowie den Deckungsbestätigungen genannten **notwendigen** Sicherheiten liegen rechtsbeständig vor.

II. Nachweis der Entschädigungsvoraussetzungen

(84) **Das Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen ist von Ihnen auf eigene Kosten darzulegen und nachzuweisen.** Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen für den Eintritt eines Gewährleistungstatbestandes sowie die Höhe des daraus resultierenden Schadens und – sofern es darauf ankommt – die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung sowie der geforderten Sicherheiten.

(85) **Bestreitet der Kunde die Rechtsbeständigkeit oder erhebt er dagegen Einreden oder Einwendungen, ist dies dem Bund unverzüglich mitzuteilen.** Der Bund kann den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis Sie – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen Ihnen und dem Kunden oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit nachgewiesen haben. **Die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands tragen Sie.**

(86) **Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und der geforderten Sicherheiten tragen im Verhältnis zum Bund ausschließlich Sie.** Sie können sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt Ihrer Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher gekannt habe oder hätte kennen müssen. Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, werden vom Bund erst im Entschädigungsverfahren geprüft.

III. Haftungsbefreiungsgründe des Bundes

(87) **Der Bund ist von seiner Entschädigungsverpflichtung befreit (Haftungsbefreiung), wenn Sie schuldhaft eine der nachfolgenden Obliegenheiten verletzen und – insoweit nachfolgend in den Ziffern 89, 92, 94 oder 96 nichts anderes geregelt ist – die Pflichtverletzung kausal für den entstandenen Schaden war.**

1. Korruptionsverstoß und Beachtung staatlicher Vorschriften

(88) Sie sind verpflichtet, den Bund unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern

- ein Mitarbeiter Ihres Unternehmens oder eine andere in Ihrem Auftrag am Abschluss eines in die APG einbezogenen Geschäfts beteiligte Person (Agent) **wegen Bestechung vor einem nationalen Gericht angeklagt ist oder von**

- einem solchen verurteilt wurde oder ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen einen solchen Mitarbeiter oder Agenten gemäß § 153a StPO gegen Erteilung von Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
- gegen Ihr Unternehmen wegen einer durch eine Leitungsperson begangenen strafbaren Bestechungshandlung oder wegen mangelnder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten eine **Geldbuße nach § 30 OWiG** festgesetzt wurde.
- (89) **Wurde der Abschluss des Ausfuhrvertrages durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, herbeigeführt, ist der Bund, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung schadenskausal war, von seiner Haftung befreit.** Die Haftungsbefreiung tritt jedoch nicht ein, wenn Sie vorstehende Umstände weder kannten noch kennen mussten.
- (90) **Sie dürfen den Ausfuhrvertrag nur durchführen,** wenn dabei die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischenstaatlichen Einrichtungen erlassenen, unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrvorschriften sowie die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.
- 2. Verstoß gegen Ihre Wahrheitspflicht im Antragsverfahren**
- (91) **Sie sind verpflichtet, dem Bund alle für den Abschluss des APG-Vertrages und den Erhalt beantragter Limite erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und Ihre Angaben unverzüglich zu berichtigen und/oder zu ergänzen, wenn sich bis zum Zugang des APG-Vertrages oder der Deckungsbestätigung Änderungen ergeben.** Insbesondere vom Bund im Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben sind erheblich. Vorstehendes gilt entsprechend für sonstige von Ihnen im Zusammenhang mit dem APG-Vertrag gestellten Anträge.
- (92) **Verletzen Sie vorstehende Pflicht, ist der Bund, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung schadenskausal war, von seiner Haftung befreit.** Die Haftungsbefreiung tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Ihrer Angaben weder kannten noch kennen mussten oder die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Entscheidung des Bundes zum Abschluss des APG-Vertrages oder über Ihre im Rahmen des APG-Vertrages gestellten Anträge hatte.
- 3. Verbot der Änderung von Zahlungsbedingungen oder Sicherheiten**
- (93) Nach Beginn des Deckungsschutzes dürfen Sie Änderungen an den vereinbarten Zahlungsbedingungen, die zu einer Überschreitung der gemäß der Deckungsbestätigung (Ziffer 32) maximal zulässigen Zahlungsbedingungen führen, **nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen.** Gleiches gilt für Prolongationen oder für Änderungen an den in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführten Sicherheiten. Darüber hinaus dürfen Sie Zahlungen in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung nicht an Erfüllung statt annehmen.
- (94) **Verletzen Sie vorstehende Pflicht, ist der Bund, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung schadenskausal war, von seiner Haftung befreit.** Die Haftungsbefreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Bund feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen seiner Entscheidungspraxis zugestimmt hätte.
- 4. Unterlassene Meldung gefahrerhöhender Umstände**
- (95) **Werden Ihnen gefahrerhöhende Umstände bekannt, so müssen Sie diese dem Bund unverzüglich schriftlich anzeigen und mitteilen,**

welche Maßnahmen Sie zur Sicherung Ihrer Ansprüche beabsichtigen oder bereits getroffen haben.

- a) **Gefahrerhöhung tritt ein bei Überfälligkeiten von mehr als drei Monaten.**
- b) Gefahrerhöhend sind insbesondere auch solche Umstände, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Gewährleistungstatbestandes erhöhen.

Zu diesen Umständen gehören beispielsweise:

- i. Ihr Kunde ersucht um eine Prolongation, die zu einer Überschreitung der vom Bund für Ihren Kunden festgelegten zulässigen Kreditlaufzeit führen würde.
- ii. Die Vermögenslage oder allgemeine Beurteilung Ihres Kunden oder Sicherheitengebers verschlechtert sich oder Ihnen wird die Rückgabe gelieferter Waren oder eine andere als die geschuldete Leistung angeboten.
- iii. Gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse lassen die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung gefährdet erscheinen.

- (96) **Verletzen Sie vorstehende Pflicht, ist der Bund auch dann von seiner Haftung befreit, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für ihn im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.**

5. Zustimmungserfordernis bei Gefahrerhöhung

- (97) Beim Vorliegen gefahrerhöhender Umstände (Ziffer 95) dürfen Sie **Lieferungen und Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes ausführen.**

6. Verstoß gegen Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflichten

- (98) **Sie haben alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalls oder Minderung des Ausfalls nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen.** Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, haben Sie auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

7. Verstoß gegen Auskunftspflicht

- (99) Sie haben dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Entschädigungsverpflichtung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehören die fristgerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

8. Verhinderung der Prüfungsrechte des Bundes

- (100) Sowohl dem Bund als auch dem Bundesrechnungshof und den von diesen bestimmten Beauftragten steht Ihnen gegenüber ein umfassendes Prüfungsrecht zu. Sie sind verpflichtet zu gewährleisten, dass der Bund, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte jederzeit alle für den APG-Vertrag möglicherweise relevanten Aufzeichnungen, Bücher,

Unterlagen und andere Urkunden bei Ihnen oder einem Ihrer verbundenen Unternehmen einsehen können. Auf Verlangen haben Sie Abschriften herauszugeben und Unterlagen in fremder Sprache auf Ihre Kosten übersetzen zu lassen.

C. WIE ERFOLGT DIE BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG?

(101) Hat der Bund aufgrund der von Ihnen eingereichten Informationen und Unterlagen die Höhe des zu entschädigenden Forderungsausfalls berechnen können, werden hiervon zur endgültigen Ermittlung des Ihnen zustehenden Entschädigungsbetrages folgende Positionen abgezogen:

I. Selbstbeteiligung

(102) Sie sind an jedem Forderungsausfall selbst beteiligt. Sofern im APG-Vertrag, in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, **beträgt die Selbstbeteiligung 10 %**.

(103) Sie haben die Möglichkeit, eine Reduzierung der Selbstbeteiligung auf 5 % zu beantragen.

(104) **Ihr Risiko aus der Selbstbeteiligung dürfen Sie nicht anderweitig absichern.** Dies gilt nicht für die Weitergabe des Risikos aus der Selbstbeteiligung an Ihre Unterlieferanten.

II. Anrechnung

(105) Stehen Ihnen aus der Geschäftstätigkeit mit dem Kunden mehrere Forderungen zu, werden hierauf geleistete Zahlungen, die Sie dem Bund unverzüglich mitzuteilen haben, wie folgt berücksichtigt:

1. Zahlungen des Kunden mit Tilgungsbestimmung

(106) Zahlungen auf die gedeckte Forderung werden auf den festgestellten Forderungsausfall schadensmindernd angerechnet. Zahlungen auf ungedeckte

Forderungen, die vor der gedeckten Forderung fällig waren, werden nicht schadensmindernd angerechnet.

(107) Leistete der Kunde Zahlungen auf ungedeckte Forderungen und waren diese nicht vor der gedeckten Forderung fällig, erfolgt

- beim Vorliegen eines wirtschaftlichen Gewährleistungstatbestandes die Anrechnung der Zahlungen auf gedeckte und ungedeckte Forderungen sowie vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit. Kann nach den Umständen des Einzelfalls ausgeschlossen werden, dass Sie auf die Tilgungsbestimmung des Kunden Einfluss genommen haben, erfolgt keine Anrechnung der Zahlungen auf gedeckte Forderungen.
- beim Vorliegen eines politischen Gewährleistungstatbestandes keine Anrechnung der Zahlungen auf gedeckte Forderungen.

2. Zahlungen des Kunden ohne Tilgungsbestimmung

(108) Zahlungen des Kunden werden auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.

3. Sonstige Zahlungen und Vermögensvorteile

(109) Zahlungen des Kunden gemäß den Ziffern 105 bis 108 stehen gleich:

- Zahlungen des Garanten, Bürgen oder eines Dritten; sonstige Leistungen des Kunden, Garanten, Bürgen oder eines Dritten;
- Ausschüttungen und Erlöse aus der Masse Ihres Kunden;
- Erlöse aus Rücklieferungen oder anderweitiger Verwertung von Waren, Pfändungen, Versicherungen und sonstigen Sicherheiten;

- aufrechenbare Forderungen, Forderungsnachlässe, Gutschriften und Leistungen an Zahlungen statt;
- sonstige Ihnen im Zusammenhang mit dem Eintritt des Gewährleistungsfalles entstandene Vermögensvorteile.

4. Sonstige Bestimmungen für die Anrechnung

- (110) Hat nach den Regelungen in Ziffern 105 bis 109 eine Anrechnung auf gedeckte und ungedeckte Forderungen zu erfolgen und sind diese Forderungen zum gleichen Zeitpunkt fällig, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).
- (111) Von den Zahlungen und Vermögensvorteilen, die gemäß den Ziffern 105 bis 109 auf gedeckte Forderungen anzurechnen sind, können vor der Anrechnung von Ihnen die zur Erlangung dieser Zahlungen und Vermögensvorteile sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- und Beitreibungskosten abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig sind jedoch die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten (einschließlich Protestkosten) sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten.**
- (112) Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende Betrag ist um Ihre Selbstbeteiligung am Forderungsausfall zu kürzen.

D. WANN ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG?

- (113) Der Bund teilt Ihnen das Ergebnis der Prüfung Ihres Entschädigungsantrages innerhalb von zwei Monaten seit Vorliegen aller zur Prüfung Ihres Antrages erforderlichen Informationen und Unterlagen mit einer Schadenberechnung mit.
- (114) Der sich aus der Schadenberechnung ergebende Betrag wird in der Regel innerhalb von fünf Bank-

arbeitstagen, spätestens jedoch ein Monat nach Bekanntgabe der Schadenberechnung in der Höhe an Sie ausgezahlt, in der Sie das Ergebnis der Schadenberechnung vorher schriftlich anerkannt haben.

- (115) Ist die Schadenberechnung infolge eines Umstandes, den Sie nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von zwei Monaten möglich, können Sie eine Abschlagszahlung in der Höhe beantragen, die aufgrund der bisherigen Schadenprüfung als Mindestentschädigungsbetrag feststeht.
- (116) Sollte infolge des Gewährleistungsfalles bzw. aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag der gedeckten Forderung fällig sein, erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Ausfuhrvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten.

E. ZU WELCHEM KURS WIRD DER ENTSCHÄDIGUNGSBETRAG UMGERECHNET?

- (117) Die Entschädigung wird im Falle von Fremdwährungsforderungen auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank umgerechnet.
- (118) Beim Gewährleistungsfall „Konvertierungs- und Transferfall“ (Ziffer 72) ist der Kurs maßgeblich, der an dem Tag galt, an dem Ihr Kunde den entsprechenden Fremdwährungsbetrag zum Zwecke der Überweisung eingezahlt hat.
- (119) Bei allen anderen Gewährleistungsfällen ist der Kurs maßgeblich, der am Tag der Fälligkeit der gedeckten Forderung galt.
- (120) Hat am maßgeblichen Tag keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, so tritt die darauffolgende Kursfeststellung an ihre Stelle.

(121) Ist aufgrund des eingetretenen Gewährleistungsfalls eine Fälligkeit der gedeckten Forderung nicht gegeben oder erfolgt die Entschädigung vor den im Ausfuhrvertrag festgelegten Fälligkeiten, wird die Entschädigung auf Basis des Kurses umgerechnet, der am Tage vor Absendung der Mitteilung über die Entschädigung galt.

F. WELCHE ZUSÄTZLICHEN OBLIEGENHEITEN HABEN SIE NACH ERHALT DER ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG ZU BEACHTEN?

I. Informationspflicht

(122) **Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der hierfür vom Bund geforderten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, haben Sie dies dem Bund unverzüglich mitzuteilen.**

II. Durchführung des Forderungsübergangs auf den Bund

(123) Für den Fall einer Entschädigung treten Sie bereits im Voraus die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie die Ansprüche aus etwaigen Versicherungen und auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit an den Bund ab **(aufschiebend bedingte Forderungsabtretung)**, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. **Sie sind verpflichtet, alle zum Übergang der Ansprüche erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Soweit für die Durchführung des Forderungsübergangs eine Willenserklärung des Bundes erforderlich ist, gilt diese als abgegeben.**

(124) Ist die Übertragung rechtlich nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, haben Sie die genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

III. Anzeige und Abführung von Rückflüssen

(125) **Sie haben jeden Eingang von Rückflüssen (Zahlungen und sonstige Vermögensvorteile) unverzüglich anzuzeigen und die dem Bund zustehenden Beträge unverzüglich abzuführen.**

(126) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Rückflüsse werden entsprechend den Anrechnungsbestimmungen (Ziffern 105 ff.) zugeordnet.

(127) Unberücksichtigt bleiben diejenigen Rückflüsse, die auf einem Vertrag beruhen, der erst später als 3 Jahre nach Erfüllung oder Entschädigung der zuletzt fälligen Forderung aus dem gedeckten Geschäft geschlossen worden ist.

IV. Umrechnungskurs zur Berechnung von Rückflüssen in Fremdwährung

(128) Rückflüsse auf eine entschädigte Fremdwährungsforderung werden auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank umgerechnet, der an dem Tag galt, an dem der Rückfluss bei Ihnen eingegangen ist.

V. Durchführung von Regressmaßnahmen

(129) Unbeschadet der Übertragung der Forderungen, Ansprüche und sonstiger Rechte auf den Bund (Ziffern 123 f.) **haben Sie alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind.**

(130) **Der Bund ist berechtigt, Sie zur Vornahme geeigneter Maßnahmen anzuweisen.** Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreits. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreits kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung

keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsstreits zulassen und Sie einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnten oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.

- (131) Sie können beantragen, dass der Bund Sie aus Ihrer Regressverpflichtung entlässt. Stimmt der Bund dem Antrag zu, verlieren Sie das Recht, an Rückflüssen beteiligt zu werden.

G. WANN MUSS DIE ENTSCHÄDIGUNG ZURÜCKGEZAHLT WERDEN?

- (132) **Verletzen Sie die Obliegenheit nach Ziffer 85 (Informationspflicht bei Einreden oder Einwendungen des Kunden gegen die gedeckte Forderung vor Entschädigung) oder die nach Erhalt der Entschädigungszahlung einzuhaltenden Obliegenheiten der Ziffern 122 bis 125 sowie 129 bis 130, ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung zurückzufordern.** Bei einer Verletzung der Informationspflicht gilt dies nur, soweit der Bund bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.
- (133) **Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe besteht,** wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen oder **ergibt sich, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war,** kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern. Gleiches gilt für Umstände, die erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten sind und den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung befreien.

- (134) Steht dem Bund ein Rückzahlungsanspruch aufgrund eines Umstandes zu, der vor Entschädigung entstanden ist, **haben Sie den Rückzahlungsbetrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung mit dem Zinssatz zu verzinsen,** der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Ist der Umstand erst nach Entschädigung eingetreten, ist der Rückzahlungsbetrag vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung mit vorgenanntem Zinssatz zu verzinsen. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes werden auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an Sie zurückübertragen.

- (135) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

H. INWIEWEIT BETEILIGT SICH DER BUND AN IHNEN ENTSTANDENEN KOSTEN?

I. Ihre eigene Kostentragungspflicht

- (136) **Die zur Erfüllung Ihrer Obliegenheiten erforderlichen Maßnahmen haben Sie auf eigene Kosten durchzuführen.** Gleiches gilt für die von Ihnen zu erbringenden Darlegungen und Nachweise über
- das Bestehen der zur Entschädigung gestellten Forderung,
 - das Bestehen der in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführten Sicherheiten,
 - das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sowie der Entschädigungsvoraussetzungen und
 - Grund und Höhe des Schadens.

(137) **Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die in Ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten tragen Sie ebenfalls selbst.**

(138) Auf Verlangen des Bundes haben Sie Unterlagen in fremder Sprache auf Ihre Kosten übersetzen zu lassen.

II. Kostenbeteiligung des Bundes

1. Vor Entschädigungszahlung

(139) Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadenvermeidung oder -minderung, zu denen Sie im Rahmen Ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind, beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, **es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadenvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt** und die hierdurch verursachten **Kosten Sie unter Berücksichtigung von Art und Umfang Ihres Geschäftsbetriebes erheblich belasten.**

2. Nach Entschädigungszahlung

(140) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung, zu denen Sie im Rahmen ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind, soweit diese **mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden.**

3. Umfang der Beteiligung

(141) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die gedeckte Forderung, auf die sich die vorstehend genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Gewährleistungsfall entschädigt werden könnte.

4. Rückzahlung von durch den Bund übernommenen Kosten

(142) Der Bund kann im Rahmen seiner Kostenbeteiligung geleistete Zahlungen zurückfordern, wenn

- sich herausstellt, dass die entschädigte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe besteht, insbesondere wenn in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen wird oder sich nach Leistung der Entschädigung ergibt, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war oder zur Rückforderung der Entschädigung berechtigt ist;
- Ihre Kosten von Ihrem Kunden oder einem Dritten gezahlt oder in sonstiger Weise erfüllt worden sind.

(143) **Der Rückzahlungsbetrag ist unter entsprechender Anwendung von Ziffer 134 zu verzinsen.** Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs werden auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit auf Sie zurückübertragen. Hinsichtlich weitergehender Ansprüche gilt Ziffer 135.

J. WAS IST ZU BEACHTEN, FALLS DER BUND ÜBER DIE GEDECKTE FORDERUNG UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN ABSCHLIESSEN MÖCHTE?

(144) **Der Bund ist berechtigt, über die gedeckte Forderung (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Land, in dem der Kunde seinen Sitz hat, abzuschließen. Er darf nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen einbeziehen.**

- (145) Der Bund darf das vorstehende Recht nur ausüben, wenn er vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung anerkennt, welcher der in diesen Allgemeinen Bedingungen geregelten Gewährleistungsfälle einschlägig ist, sobald die in der Umschuldungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinbarung auf die gedeckte Forderung vorliegen.
- (146) Die sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (147) Unbeschadet vorstehender Regelung können Sie eine Entschädigung nach den in diesen Allgemeinen Bedingungen geregelten Bestimmungen verlangen.
- (148) **Sie und Ihre Rechtsnachfolger müssen Regelungen der Umschuldungsvereinbarung gegen sich gelten lassen**, durch die die Verzinsung der Forderung für den Zeitraum ab ihrer Fälligkeit oder für einen später beginnenden Zeitraum abweichend von den gesetzlichen oder vertraglichen Zinsregelungen bestimmt wird und aufgrund derer weitergehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nicht geltend gemacht werden können.
- (149) Für die Umrechnung der Entschädigung bleiben die Bestimmungen des APG-Vertrages einschließlich der Allgemeinen Bedingungen auch dann maßgeblich, wenn der in der Umschuldungsvereinbarung bestimmte Umrechnungskurs für Fremdwährungsforderungen davon abweicht. **In Bezug auf Selbstbeteiligung, nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen müssen Sie und Ihre Rechtsnachfolger den in der Umschuldungsvereinbarung bestimmten Umrechnungskurs gegen sich gelten lassen.**

TEIL 3: ABTRETUNGEN

A. BEDARF ES EINER ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG VON GEDECKTEN EXPORTFORDERUNGEN SOWIE VON ANSPRÜCHEN AUS DEM APG-VERTRAG?

I. Abtretung der gedeckten (Export-) Forderung

1. Abtretungen zu Sicherungs- und Inkassozwecken

- (150) Wird die Exportforderung zu Sicherungs- oder Inkassozwecken abgetreten, **so bedarf die Abtretung nicht der Zustimmung des Bundes**. Dies gilt unabhängig davon, an wen die Exportforderung abgetreten wurde, ob die gesamte Exportforderung oder nur ein Teil (Teilabtretung) abgetreten wurde oder ob es sich bei der Abtretung um eine Weiterabtretung handelt.

2. Sonstige Abtretungen

- (151) **Alle sonstigen Abtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes.**
- (152) Diese **gilt als erteilt**, wenn die **gesamte Forderung** vor Anerkennung eines Gewährleistungsfalles an folgende **anerkannte Abtretungsempfänger** abgetreten wird:
- Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, den USA oder dem Vereinigten Königreich haben;
 - Inländische Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit Erlaubnis der BaFin laufend Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen ankaufen (Forfaitierungs- und Factoringgesellschaften).

(153) Insbesondere für folgende Abtretungen gilt die Zustimmung nicht als von vornherein erteilt, weshalb die **schriftliche Zustimmung des Bundes einzuholen ist**:

- Abtretungen an einen Abtretungsempfänger, nicht zum Kreis der anerkannten Zessionare im Sinne von Ziffer 152 gehört;
- Teilabtretungen;
- Weiterabtretungen, mit Ausnahme von Weiterabtretungen an die KfW oder AKA;
- Abtretungen nach Anerkennung eines Gewährleistungsfalles.

3. Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung

(154) **Liegt eine erforderliche Zustimmung nicht vor, ist der Bund von seiner Haftung befreit.** Etwas anderes gilt nur, wenn er nachträglich feststellt, dass er der Abtretung zum damaligen Zeitpunkt zugestimmt hätte.

II. Abtretung der Ansprüche aus dem APG-Vertrag

1. Abtretungen, für die Sie vorher keine Zustimmung des Bundes einholen müssen

(155) Abtretung der **gesamten Ansprüche** aus dem APG-Vertrag bedürfen nicht der Zustimmung des Bundes, unabhängig davon, an wen die Abtretung erfolgt. Gleiches gilt für Weiterabtretungen an die AKA und die KfW.

2. Abtretungen, für die Sie vorher eine Zustimmung des Bundes einholen müssen

(156) Sämtliche **Teilabtretungen sowie Weiterabtretungen** an andere Abtretungsempfänger als AKA und KfW bedürfen der Zustimmung des Bundes.

3. Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung

(157) Liegt eine erforderliche Zustimmung nicht vor, wird hiervon Ihr Deckungsschutz nicht berührt. Nach

§ 354a HGB bleibt auch die Abtretung wirksam, **der Bund kann jedoch mit befreiender Wirkung an Sie – als den ursprünglichen Forderungsinhaber – leisten.**

B. WAS SIND DIE KONDITIONEN DER ABTRETUNG?

I. Vertragspflichten

(158) **Auch im Fall der wirksamen Abtretung bleiben Sie Vertragspartner des Bundes. Ihre Vertragspflichten gegenüber dem Bund bleiben somit unverändert bestehen.** Sie haben sicherzustellen, dass Ihnen die Erfüllung dieser Pflichten möglich bleibt oder dass diese Pflichten durch den Abtretungsempfänger erfüllt werden können.

II. Zurechnung von Erklärungen

(159) Der Abtretungsempfänger hat alle Erklärungen gegen sich gelten zu lassen, die Sie bis zum Eingang der Anzeige über die Abtretung der Ansprüche aus der Deckung im Zusammenhang mit der Bundesdeckung und im Antragsverfahren gegenüber dem Bund abgegeben haben; bei einer stillen Abtretung der gedeckten Forderung gilt dies auch für nach der Abtretung abgegebene Erklärungen.

III. Risikoausschluss

(160) **Alle Risiken, die sich aus der Forderungsabtretung zusätzlich ergeben können, sind von der Deckung ausgeschlossen.** Dies gilt insbesondere für die Wirksamkeit der Abtretung der gedeckten Forderung nach dem anwendbaren Recht sowie für Einwendungen und Einreden gegen die Forderung aus dem Verhalten des Abtretungsempfängers sowie für das Risiko, dass die Abtretung der Forderung gegen ein zum Zeitpunkt der Abtretung bestehendes Abtretungsverbot verstößt.

- (161) Bei offenen Abtretungen der gedeckten Forderung ist von Ihnen die Zustimmung Ihres Kunden einzuholen.

C. WIE GESTALTET SICH DAS ENTSCHÄDIGungsverfahren BEI ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DEM APG-VERTRAG?

I. Geltendmachung der Ansprüche

- (162) Das Recht, gegenüber dem Bund Entschädigungsansprüche geltend zu machen, steht weiterhin Ihnen zu. Sie können jedoch erklären, dass dieser Anspruch an Ihrer Stelle vom Abtretungsempfänger geltend gemacht wird und die Schadenabrechnung ihm gegenüber erfolgen soll, sofern es sich bei diesem um ein Kreditinstitut handelt, das gemäß Ziffer 152 als Abtretungsempfänger anerkannt ist und – falls es seinen Sitz nicht in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz hat – dem Bund einen bevollmächtigten Vertreter mit Sitz in einem dieser Länder benennt, über den das Entschädigungsverfahren (in deutscher Sprache) abgewickelt werden kann.

II. Auszahlung des Entschädigungsbetrages

- (163) Liegt eine schriftliche Abtretungsanzeige von Ihnen vor und hat der Bund der Abtretung zugestimmt, erfolgt die Auszahlung an den Abtretungsempfänger.
- (164) **Vor Auszahlung der Entschädigungsbeträge ist der Bund berechtigt, seine Forderungen, die ihm Ihnen gegenüber aus einem Gewährleistungsvertrag zustehen, mit dem Auszahlungsanspruch des Abtretungsempfängers aufzurechnen.**

III. Anrechnungsbestimmungen

- (165) Für die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen ist bei einer stillen Abtretung Ihr Verhältnis zum Kunden, bei einer offenen Abtretung das Verhältnis des Abtretungsempfängers zum Kunden maßgeblich.

TEIL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. AB WANN KÖNNEN SIE IHRE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NICHT MEHR GELTEND MACHEN?

- (166) **Haben Sie innerhalb von 2 Jahren nach jeweiliger Fälligkeit der gedeckten Forderung keinen Entschädigungsantrag gestellt, gilt die gedeckte Forderung als erfüllt.** Die Frist beginnt neu zu laufen, wenn Sie dem Bund vor Fristablauf die Überfälligkeit der Forderung gemeldet haben oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der gedeckten Forderung zugeht.
- (167) **Soweit der Bund Ihnen gegenüber Ansprüche aus dem APG-Vertrag schriftlich abgelehnt hat, können Sie diese nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.** Dies gilt nur, wenn der Bund in dem Ablehnungsschreiben auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit hingewiesen hat.

B. WANN IST DER BUND ZUR FRISTLOSEN KÜNDIGUNG DES APG-VERTRAGES BERECHTIGT?

- (168) Der Bund kann den APG-Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie **schuldhaft Ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Anbietungs-**

Umsatzmelde- sowie Entgeltzahlungspflicht, wiederholt nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllt haben. Die Rechte des Bundes aus § 314 BGB bleiben hiervon unberührt.

C. WIE WIRKEN SICH SONSTIGE OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN AUS?

(169) Verletzen Sie sonstige Ihnen aus diesen Allgemeinen Bedingungen, dem APG-Vertrag, den Deckungsbestätigungen oder im Zusammenhang mit vom Bund erhaltenen Weisungen obliegende Pflichten, ergeben sich die daraus resultierenden Rechte des Bundes durch entsprechende Anwendung der vorstehenden Regelungen zu Obliegenheitsverletzungen (Ziffern 87 ff.).

(170) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und im APG-Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

(171) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die Sie nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten haben.

D. WELCHER GERICHTSSTAND GILT IM FALLE VON RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM APG-VERTRAG?

(172) Für Streitigkeiten aus dem APG-Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland